

Sitzung vom 28. Juli 1999

1400. Anfrage (Kleines Notariat)

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 10. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, wie er sich zur Schaffung des Kleinen Notariats stellt.

In mehreren Kantonen, so auch in Nachbarkantonen, steht den freischaffenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Recht zu, gewisse kleinere im Kanton Zürich den Notariaten vorbehaltene Beurkundungsarbeiten in ihrer Kanzlei persönlich und gegen Gebührenerhebung zu erledigen. Es stehen diesbezüglich insbesondere Beurkundungsarbeiten beispielsweise bei der Gründung einer Handelsgesellschaft, Kapitalerhöhungen, Statutenänderungen und anderes mehr (§26 Notariatsgesetz beziehungsweise §§92ff. Notariatsverordnung) und/oder bei Eheverträgen und Erbschaftssachen (§§98ff. und §§111ff. Notariatsverordnung) beziehungsweise die Beurkundung von Willenserklärungen sowie die Beglaubigung von Unterschriften und anderes mehr (§174 Notariatsverordnung) zur Debatte. Ausgeschlossen bleiben soll der Grundstücksverkehr. Die im Kanton Zürich heute geltende Regelung stellt immer spürbarer einen wirtschaftlichen Standortnachteil dar. Denn immer häufiger weichen Firmen und natürlichen Personen in andere Kantone aus. Dies wiederum bewirkt oft, dass der Firmensitz aus Praktikabilitätsgründen in einem anderen Kanton gewählt wird. Die «private» Lösung ist nicht nur rascher und effizienter (kein Gang zum Notariat nötig), sondern unter allen Titeln auch kostengünstiger, also kunden- und wirtschaftsfreundlicher. Die Kontrolle beispielsweise durch das Handelsregister in Gesellschaftssachen bleibt erhalten. Zudem kann der Staat den Notariatsapparat schlanker gestalten und Kosten sparen. Vor dem Hintergrund der Bemühungen im Umfeld des Zürcher Standortmarketings ist hier dringlicher Handlungsbedarf angezeigt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

1995 war der Regierungsrat bereit, ein Postulat, mit dem ebenfalls die Schaffung des «Kleinen Notariats» verlangt worden war (KR-Nr. 3/1995) entgegenzunehmen, um das Anliegen zusammen mit der Motion betreffend Neuorganisation und Überführung der Notariate in eine Anstalt öffentlichen Rechts (KR-Nr. 122/1994) zu prüfen. Der Kantonsrat hat am 27. November 1995 die Überweisung jenes Postulats mit 76:56 Stimmen abgelehnt (Protokoll des Kantonsrats 1995–1999, S. 1796).

Am 17. September 1997 hat der Regierungsrat zu einer Motion betreffend Privatisierung des zürcherischen Notariatswesens (KR-Nr. 325/1997) Stellung genommen. Trotz des weiter gefassten Titels geht es auch dort im Wesentlichen um die nun angesprochenen Bereiche. Da die Notariate Teil der Rechtspflege sind, hatte der Regierungsrat eine Stellungnahme des Obergerichtes eingeholt. Sie schloss mit der zusammenfassenden Feststellung, dass sich weder unter dem Gesichtspunkt der Qualität des Beurkundungswesens, noch aus der Interessenlage der Kunden oder aus fiskalischen Überlegungen eine Privatisierung des Notariatsbereichs aufdrängt. Der Regierungsrat beantragte, die Motion nicht zu überweisen. Die Behandlung im Kantonsrat ist noch nicht erfolgt.

Für den Regierungsrat besteht heute keine Veranlassung für eine abweichende Stellungnahme.

Die Finanzdirektion hat auch die vorliegende Anfrage dem Obergericht vorgelegt. Es sieht ebenfalls keinen Grund für eine Abweichung von seinen Ausführungen zum vorerwähnten Geschäft (KR-Nr. 325/1997). In seinem Bericht vom 14. Juli 1999 führt es ergänzend aus: «Der Anfrager geht davon aus, dass bei der Schaffung des Kleinen Notariates der Gang zum Notariat nicht mehr nötig wäre. Er erkennt dabei, dass eine der Stärken des staatlichen Notariates in seiner Unabhängigkeit begründet ist und dass auch bei der Schaffung des Kleinen Notariates der Gang zur Urkundsperson, dann allerdings zur privaten, erforderlich ist. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Urkundsperson ist es ausgeschlossen, dass der Parteivertreter die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und die amtliche Beglaubigung von Unterschriften für seine Klienten persönlich vornimmt. Die Tatsache,

dass im Kanton Zürich nach wie vor eine grosse Zahl von Geschäften aus anderen Kantonen öffentlich beurkundet wird, bezeugt, dass die Dienstleistungen der staatlichen Notariate offensichtlich von breiten Kreisen sowohl als kunden- wie auch als wirtschaftsfreundlich beurteilt werden. Die Schaffung des Kleinen Notariates drängt sich daher auch nicht aus Gründen des Standortmarketings auf.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an das Obergericht und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**